

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technische Informatik an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Regensburg

vom 3. August 2007

geändert durch Satzungen vom
13. Juni 2008
29. Januar 2010

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in der Form der 2. Änderungssatzung vom 29.01.2010¹

Auf Grund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg vom 9. April 1998 (KWMBI II S. 916) in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium führt zur qualifizierten Berufsbefähigung für die Tätigkeit als Technischer Informatiker im praktischen betrieblichen Einsatz. Daneben bereitet es die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.
- (2) Der Bachelorstudiengang vermittelt als Ausbildungsziel die Anwendung von Informatik auf technische Prozesse. Technische Prozesse finden sich vor allem auf den Gebieten der rechnerunterstützten Konstruktion und Arbeitsplanung (CAD/CAM), Kommunikationstechnologie, Leitetchnik, Visualisierung sowie digitalen Verarbeitungstechnologie in den Medien Film und Fernsehen. Das Studienprogramm vermittelt daher vor allem Kenntnisse über das Zusammenwirken

¹ In-Kraft-Treten am 30.01.2010, rückwirkend für alle Studierenden, die das Studium ab dem 1. Oktober 2006 beginnen oder begonnen haben.

zwischen Hard- und Software. Diese Zielsetzung ist nur erreichbar auf der Basis solider Kenntnisse sowohl im Bereich physikalisch-technischer Grundlagen unter Einbeziehung der Elektrotechnik als auch technischer Software-Entwicklung.

- (3) Neben Fachwissen erwerben die Studierenden soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung, zur Arbeitsmethodik und zur Projektplanung, Projekt-
abwicklung und Präsentation.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Abschnitte und umfasst sieben Semester. Das Studium schließt mit der Bachelorprüfung ab.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten beiden Semester, der zweite Studienabschnitt das dritte, vierte und fünfte Semester, der dritte Studienabschnitt die letzten beiden Semester.
- (3) Der zweite Studienabschnitt beinhaltet ein Praxissemester im 5. Semester; der dritte Studienabschnitt beinhaltet die Anfertigung der Bachelorarbeit im 7. Semester.
- (4) Für die Ablegung der Bachelorprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO.

§ 4

Praktisches Studiensemester

- (1) Als praktisches Studiensemester ist das 5. Semester im Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie Lehrveranstaltungen lt. Studienplan, die entweder studienbegleitend an einem Wochentag und/oder in Blockveranstaltungen zu Semesterbeginn und/oder Semesterende stattfinden.
- (2) Studierende, die aufgrund der Entfernung des Praktikumsortes von der Hochschule die Lehrveranstaltungen des Praxissemesters nicht zu den vorgesehenen Terminen besuchen können, müssen diese in einem anderen Semester erbringen.
- (3) Das Praktikum im Betrieb wird durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin betreut.

§ 5

Fächer-, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise und Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer.

- a) Pflichtfächer sind die Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- b) Wahlpflichtfächer sind die Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.
- c) Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik und Mathematik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen über
 - a) die Zahl der Semesterwochenstunden und Credits je Fach und Studiensemester,
 - b) die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
 - c) die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
 - d) die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und Lehrveranstaltungsart,
 - e) die Ziele und Inhalte der praktischen Studiensemester und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
 - f) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen zu diesen Fächern bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7 Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1“ und „Programmieren 1“ (Nrn. 6 und 8 lt. Anlage) zu erbringen.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 ECTS-Punkte erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul 22) setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Punkte erzielt wurden.
- (4) Zum Eintritt in den dritten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt hat und insgesamt mindestens 110 ECTS-Punkte erzielt hat.

§ 8 Fachstudienberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Punkte erreicht haben, werden aufgefordert, die Fachstudienberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an der zweiten Wiederholungsprüfung eines Leistungsnachweises wird der vorherige Besuch der Studienfachberatung gefordert.

§ 9 Prüfungskommission

- (1) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die alle hauptamtliche Professorinnen oder Professoren der Fakultät Informatik und Mathematik sind und vom Fakultätsrat für die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Für jedes Mitglied der Prüfungskommission wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt, die/der die Aufgaben des Mitglieds bei Bedarf übernimmt.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Bearbeitung einer komplexen fachwissenschaftlichen Aufgabenstellung selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer sich im dritten Studienabschnitt befindet (§ 7 Abs. 4) und den Praxisteil des zweiten Studienabschnitts erfolgreich absolviert hat.
- (3) Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in drei Monaten fertig gestellt sein kann. Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. Die Möglichkeiten einer Fristverlängerung regelt die APO, § 19 Abs. 3 c.

§ 11 Prüfungsbewertung und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in differenzierter Form.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist.
- (3) Die Prüfungsgesamtnote wird als arithmetisches Mittel der Fachendnoten und der Note der Bachelorarbeit entsprechend dem jeweiligen Notengewicht laut Anlage gebildet.

§ 12

Bachelorprüfungszeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt. Die Notenangabe im Bachelorprüfungszeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (Kurzform: „B. Sc.“) verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Regensburg ausgestellt.

§ 13

In-Kraft-Teten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2006/2007 begonnen haben.
- (2) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 nicht gilt, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Informatik vom 14. November 2000 (KWMBI II 2001 S. 579), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. April 2005, Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 1 gilt § 7 Abs. 1 nicht für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Regensburg vom 26.07.2005 und 08.02.2007, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 17.05.2006 Nr. X/3-H3444.RE.14-11/5029 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten der Fachhochschule Regensburg.

Regensburg, 03.08.2007

Prof. Dr. Josef Eckstein
Präsident

Anlage: Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang Technische Informatik

I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*	Credits*	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ²			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Datenverarbeitungssysteme (Computer Systems)	6	8	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120		LN		1
2	Grundlagen der Informatik (Fundamentals of Computer Science)	6	8	SU, Ü	schrP, 90-120		LN		1
3	Physik (Physics)	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120		LN		1
4	Fachspezifisches Englisch (Technical English)	4	4	SU, VU, Ü	schrP, 90-120		TN		1
5	Betriebswirtschaftslehre (Business Administration)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120		LN		1
6	Programmieren 1 (Programming 1)	6	8	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120		LN		1
7	Programmieren 2 (Programming 2)	6	8	SU, VU, Ü, Pr	schrP, 90-120		LN		1
8	Mathematik 1 (Mathematics 1)	6	7	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120		LN		1
9	Mathematik 2 (Mathematics 2)	6	7	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120		LN		1
	Summen für 1. Studienabschnitt	48	60						9

* Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

² Das Nähere regelt der Studienplan

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*	Credits*	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
10	Algorithmen und Datenstrukturen (Algorithms and Data Structures)	6	8	SU, VU, Ü, Pr	schrP, 90-120				2
11	Datenbanken (Data Bases)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
12	Statistik (Statistics)	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120				2
13	Betriebssysteme (Operating Systems)	4	5	SU, Ü, Pr	schrP, 90-120				2
14	Computerarithmetik und Rechenverfahren (Computer Arithmetic and Numerical Algorithms)	6	8	SU, Ü	schrP, 90-120				2
15	Digital Design (Digital Design)	6	7	SU, VU, Ü, Pr	schrP, 90-120				2
16	Software Engineering (Software Engineering)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
17	Kommunikationssysteme (Networking)	4	5	SU, VU, Ü		Kl u./o. StA			2
18	Informationssicherheit (Information Security)	4	5	SU, VU, Ü, Pr	schrP, 90-120				2

* Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteils eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹ Das Nähere regelt der Stundenplan.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*	Credits*	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
19	Embedded Systems (Embedded Systems)	4	5	SU, Ü	schrP, 90-120				2
20	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul (Mandatory General Studies Elective Module)	6	6						3
20.1	AW – Modul 1	(2)	(2)	SU, VU, Ü		Kl u./o. StA u./o. mdl LN			(1)
20.2	AW – Modul 2 / Präsentation	(2)	(2)	SU, VU, Ü		Kl u./o. StA u./o. mdl LN			(1)
20.3	AW – Modul 3	(2)	(2)	SU, VU, Ü		Kl u./o. StA u./o. mdl LN			(1)
21	Praxisseminar (Seminar of Practical Course)	2	2	SU, VU, Ü, Pr		2 Referate m. E.		TN	-
22	Praktikum (Industrial Placement)		24	Pr		Praxisbericht mE		Dauer: min. 18 Wochen	-
	Summen für 2. Studienabschnitt	54	90						23

* Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹ Das Nähere regelt der Stundenplan.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*	Credits*	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
23	Vertiefungsmodul IT 1/1	4	5	SU, VU, Ü, Pr		Kl u./o. StA u./o. mdl LN		LN als 1 Note	2
24	Vertiefungsmodul IT 1/2	4	5	SU, VU, Ü, Pr		Kl u./o. StA u./o. mdl LN		LN als 1 Note	2
25	Vertiefungsmodul IT 1/3	4	5	SU, VU, Ü, Pr		Kl u./o. StA u./o. mdl LN		LN als 1 Note	2
26	Vertiefungsmodul IT 2/1	4	5	SU, VU, Ü, Pr		Kl u./o. StA u./o. mdl LN		LN als 1 Note	2
27	Vertiefungsmodul IT 2/2	4	5	SU, VU, Ü, Pr		Kl u./o. StA u./o. mdl LN		LN als 1 Note	2
28	Vertiefungsmodul IT 2/3	4	5	SU, VU, Ü, Pr		Kl u./o. StA u./o. mdl LN		LN als 1 Note	2
29	Fachbezogene Wahlpflichtmodule (Mandatory Subject-specific Elective Modules)	12	15						3
29.1	FW – Modul 1	(4)	(5)	SU, VU, Ü, Pr		Kl u./o. StA u./o. mdl LN			(1)
29.2	FW – Modul 2	(4)	(5)	SU, VU, Ü, Pr		Kl u./o. StA u./o. mdl LN			(1)
29.3	FW – Modul 3	(4)	(5)	SU, VU, Ü, Pr		Kl u./o. StA u./o. mdl LN			(1)

* Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

¹ Das Nähere regelt der Stundenplan.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (englische Bezeichnung)	SWS*	Credits*	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
30	Bachelorarbeit (Bachelor's Thesis)		12			Ausarbeitung			6
31	Bachelorseminar (Bachelor Seminar)	2	3	S		Referat, mE	TN	Anmeld. der Bachelorarbeit notw.	-
	Summen für 3. Studienabschnitt	38	60						21

* Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

Abkürzungen:

Kl	Klausur	Pr	Praktikum	SWS	Semesterwochenstunden
LN	Leistungsnachweis	S	Seminar	TN	Teilnahmenachweis mit Erfolg
mE	mit Erfolg	schrP	schriftliche Prüfung	Ü	Übung
mdl	mündlich	StA	Studienarbeit	VU	Lehrvortrag
		SU	seminaristischer Unterricht		

¹ Das Nähere regelt der Stundenplan.